

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Medienwerkstatt Minden-Lübbecke".
- (2) Er hat seinen Sitz in Lübbecke.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der kompetenten Nutzung und kreativen Anwendung von Informations- und Kommunikationsmedien in allen Bereichen sozialer und kultureller Arbeit.

Diese Tätigkeit bezieht sich insbesondere auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie ihren Eltern, alten Menschen, sozial Benachteiligten, Selbsthilfegruppen, sozialen und kulturellen Initiativen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus pädagogischen Einrichtungen.

- (2) Ziele des Vereins sind u.a.
 - durch geeignete Projekte, Maßnahmen und gezielte Öffentlichkeitsarbeit die Medien- und Kommunikationskompetenz in der Bevölkerung zu steigern und zur Medienorientierung in der Gesellschaft beizutragen,
 - pädagogisch und präventiv ausgerichteten Kinder- und Jugendmedienschutz zu betreiben,
 - durch medienbezogene schulische und außerschulische Jugendarbeit die kritische Auseinandersetzung mit der Mediennutzung zu fördern,
 - die generationenübergreifende, inklusive und integrative Nutzung von Medien und digitalen Netzen zu ermöglichen,
 - sozial Benachteiligten den Zugang zur kompetenten und kreativen Mediennutzung zu verschaffen und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Interessen zu artikulieren,
 - durch pädagogische Unterstützung und Assistenz bei der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Benachteiligungen zu verbessern,
 - durch die Entwicklung und Bereitstellung von didaktischen und technischen Materialien zur Verbesserung digitaler Bildung in der schulischen und außerschulischen Bildung sowie in der Erwachsenenbildung beizutragen,
 - die Aus- und Fortbildung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der medienpädagogischen Arbeit durchzuführen,
 - durch Information, Aus- und Weiterbildung die beruflichen Chancen von Jugendlichen und Erwachsenen zu verbessern,
 - ein Forum zu schaffen für Fragen der Medienpolitik, der Medienethik, des Datenschutzes sowie der möglichen Chancen und Gefahren im Umgang mit Medien, Daten und Informationsintermediären,

- zur Verbesserung der Kommunikationsstrukturen im ländlichen Raum beizutragen und dessen kulturelle Identität zu stärken,
 - allen Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu den Bürgermedien im lokalen Hörfunk und im TV- Lernsender „NRWision“ sowie der dort bereitgestellten Mediathek und auch auf weiteren Verbreitungswegen zu ermöglichen,
 - das lokale Informationsangebot im Sinne des Landesmediengesetzes zu ergänzen und zur gesellschaftlichen Meinungsbildung sowie zur lokalen Medienvielfalt beizutragen,
 - die Qualitätsentwicklung bei der Produktion von Beiträgen für die Bürgermedien kontinuierlich zu fördern.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- die Unterhaltung eines Medienkompetenz-Zentrums, in der die personelle, technische und didaktische Infrastruktur zur Verfügung gestellt wird,
 - die Entwicklung eines Medienkompetenz-Netzwerkes für die Region,
 - die Produktion von Medien und Beiträgen für alle Bereiche der Sozial-, Jugend- und Kulturarbeit,
 - die Zusammenarbeit mit sowie die Beteiligung an gemeinnützigen oder öffentlichen Institutionen, die dem Satzungszweck dienen,
 - die Durchführung von ausbildungs- und berufsorientierenden Maßnahmen,
 - die Schaffung von Zugangsmöglichkeiten zu digitalen Netzen,
 - die Trägerschaft eines staatlich anerkannten Bildungswerkes mit medienpädagogischem Schwerpunkt,
 - die Trägerschaft einer Radiowerkstatt für die Herstellung von Audio-Beiträgen für den Bürgerfunk im Lokalradio und anderen Verbreitungswegen.
 - die Bereitstellung von technischen Einrichtungen für die Herstellung von Bewegtbild-Produktionen für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins.
 - Entwicklung und Bereitstellung von digitalen Plattformen zur Unterstützung digitaler Angebote sowie für die Sicherung von Meinungsvielfalt und zur Förderung des demokratischen Zusammenlebens.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in der Wohlfahrtspflege und in der Jugendhilfe im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 1.1.1977.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 7). Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 7)
- der Aufsichtsrat (§ 8)
- der Vorstand (§ 9)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre durch den Aufsichtsrat einzuberufen. Sie wird vom/von der Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Versammlungsleitung wählt
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Aufsichtsratsvorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Die Einladung ist auch auf digitalem Wege möglich.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - a) die Wahl, Abwahl und Entlastung des Aufsichtsrats
 - b) die Entlastung des Vorstandes für die abgelaufenen Geschäftsjahre auf Basis einer Empfehlung des Aufsichtsrates

- c) die Aufgaben des Vereins
 - d) die Beteiligung an Gesellschaften
 - e) die Genehmigung der Jahresabschlüsse
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) die Festlegung der Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates
 - h) Satzungsänderungen
 - i) die Auflösung des Vereins
- (6) Der Mitgliederversammlung sind ein Finanzbericht sowie ein Tätigkeitsbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzutragen.
- (7) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Sie haben das Recht, auch unangemeldet die Buchführung einschließlich der Jahresabschlüsse zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit..
- Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins (§ 9).
- In begründeten Ausnahmefällen können Beschlüsse auch in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins, die nicht dem Kreis der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen angehören dürfen. Honorartätigkeiten und geringfügige Beschäftigungen von Aufsichtsratsmitgliedern für den Verein sind dem Aufsichtsrat anzuzeigen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n für eine Amtszeit von 2 Jahren.
- (4) Im Falle eines Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes können die verbliebenen Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
- (5) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere:
- a) die Überwachung der Tätigkeit des Vorstands aufgrund der in der Satzung formulierten Aufgaben des Vereins
 - b) Bestimmung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - c) Entscheidung über Beschwerden, die gegen den Vorstand erhoben werden
 - d) Genehmigung der Vergütung des Vorstandes
 - e) Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand
 - f) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - g) Festsetzung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - h) Einladung der Mitgliederversammlung
- (6) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Vereinskasse und Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

- (7) Aufgaben des Vorstands können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.
- (8) Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.
- (9) Der Aufsichtsrat benennt einen/eine oder mehrere Bevollmächtigte der/die in begründeten Ausnahmefällen die Vertretungsberechtigung des Vorstandes sicherstellt.
- (10) Bei Verträgen der Vorstandsmitglieder mit dem Verein vertritt der Aufsichtsrat den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam, die an die Weisungen des Aufsichtsrats gebunden sind.
- (11) Die Aufsichtsratsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (12) Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf dieses Organ keine Anwendung.
- (13) Die Aufsichtsratsmitglieder haften nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen, er wird vom Aufsichtsrat auf unbestimmte Zeit ernannt.
- (2) Der Verein wird durch die Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Beide Vorstandsmitglieder sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
In begründeten Ausnahmefällen wird die Vertretungsberechtigung des Vereins durch eine/n oder mehrere Bevollmächtigte sicherstellt (§ 8 Abs. 9).
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten aus dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung, dem Anstellungsvertrag und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie des Aufsichtsrates.
- (4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Umsetzung der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Aufsichtsrat
 - b) Organisation der Vereinsarbeit
 - c) Geschäftsführung des Vereins
 - d) Außenvertretung und Mitarbeit in Gremien und Netzwerken im Zusammenhang mit dem Vereinszweck
 - e) Fachaufsicht über die Arbeitsbereiche des Vereins
 - f) Personalverantwortung für Beschäftigte, Honorarkräfte und weitere Projektbeteiligte
 - g) Budgetverantwortung und Mittelakquise
 - h) Aufstellen von Jahresplan und Jahresabschluss
 - i) Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Vereins nach der Maßgabe des Aufsichtsrats
- (5) Vorstand und Aufsichtsrat geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung.
- (6) Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung.
- (7) Scheidet ein/e hauptamtliche/r Mitarbeiter/in, der/die auch als Vorstandsmitglied ernannt ist, oder scheidet ein Vorstandsmitglied nach den für den Dienstvertrag mit dem Verein geltenden Regeln aus, so endet damit gleichzeitig das Organverhältnis als Vorstandsmitglied.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen sowie in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. -Kreisgruppe Minden-Lübbecke-, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzungsänderungen wurden einstimmig beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 4. September 2020.

Die Neufassung der Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 1. Januar 2021 in Kraft.